

990/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Existenzgefährdung von Zivildienern durch die Streichung des § 28 Zivildienstgesetz

Zivildienstler hatten bisher gem. § 28 Abs. 1 ZDG das Recht, unentgeltlich verpflegt zu werden. Diese Verpflegung mußte von der Beschäftigerstelle organisiert werden. Zivildienstler waren verpflichtet, an der Verpflegung teilzunehmen. Konnte von der Trägerorganisation keine Verpflegung angeboten werden, erhielt ein Zivildienstler einen Ersatz von S 155,-- täglich. Mit der Ende April im Nationalrat beschlossenen Zivildienstgesetznovelle wurde der § 28 ersatzlos gestrichen, womit nicht nur das Recht der Zivildienstler auf Verpflegung in der Beschäftigungsstelle entfällt sondern auch der Ersatz des Essensgeldes von S 155,--. Anstelle dieser Leistungen wurde die Pauschalentschädigung für Zivildienstler auf ATS 3648,- pro Monat angehoben. In Summe bedeutet dies eine Kürzung des Essensgeldes um S 112,-- pro Tag auf nunmehr S 43,-- pro Tag.

Diese Gesetzesänderung wurde damit begründet, daß nun eine Gleichstellung zwischen Wehr - und Zivildienstlern erfolge. Dies ist nun eben nicht mehr der Fall.

Beispiel 1:

Für Wehrdienstler besteht weiterhin die gesetzliche Verpflichtung der Verpflegung in der Beschäftigungsstelle (Kaserne).

**Zivildienstler haben den Anspruch der gesetzlichen Verpflichtung der Verpflegung in der Beschäftigungsstelle (Trägerorganisation) nicht!**

Beispiel 2:

Wehrdienstler, die auf Anordnung (Wehrdienstgesetz befehlsgemäß) den Beschäftigungsort verlassen, gebührt, sofern die Teilnahme an der gesetzlichen Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz des tatsächlichen, unvermeidbaren Aufwandes für die Verpflegung (§ 15 Abs. 2). Dieser Aufwandsersatz darf den im § 13, Abs.3 jeweils festgesetzten Tageskostengeldes nicht überschreiten. Der Tageskostengeldsatz erhöht sich um den Wert allfällig gebührender Verpflegungs - und Sanitätszuschläge.

**Zivildienstler, die auf Anordnung die Dienststelle verlassen, gebührt, obwohl die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz lt. § 15 Abs. 2, bzw. § 13, Abs. 3, nicht!**

**Zivildienstler, die auf Anordnung die Dienststelle verlassen, gebührt, (wenn es eine freiwillige Verpflegung der Trägerorganisation gib) sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz lt. § 15 Abs. 2, bzw. § 13, Abs. 3, ebenfalls nicht!**

Beispiel 3:

Wehrdiener, die an arbeitsfreien Tagen - nicht an der gesetzlichen Verpflegung teilnehmen wollen, erhalten einen Abgeltungsbeitrag von ATS 43,- pro Tag.

**Zivildienstler, die weder arbeitsfreien Tagen noch an Arbeitstagen an einer gesetzlichen Verpflegung teilnehmen können, erhalten auch an Arbeitstagen nur einen Abgeltungsbeitrag von ATS 43,- pro Tag.**

Beispiel 4:

Wehrdiener wird täglich 3x eine ausreichende, fertig zubereitete Mahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) zur Verfügung gestellt.

**Zivildienstler wird von Ihrem Ministerium die Vorratsliste (für den Katastrophenfall) des Zivilschutzverbandes bestehend aus: 143 g Ströck Mischbrot, 9 g Champignons, 8 g Iglo Tomatenmark, 18 g Barilla Spaghetti, 21 g österr. Haferflocken, 53 g Brathuhn, 0,7 Stück Bodenhaltungseier GWKL, klein GKL A, 14 g 4 Diamanten Thunfisch in Öl, 0,5 Btl Teekanne Fix etc.) als tägliche Ration (sinnvolle Mahlzeitenkombination) empfohlen.**

Beispiel 5:

Für Wehrdiener stellt das zuständige Ministerium die Infrastruktur (Küchen) und Personal für die Zubereitung der Mahlzeiten zur kostenlos Verfügung. Lebensmittel werden außerdem in großen Mengen und zu entsprechend günstigen Konditionen eingekauft. Nur durch diese Voraussetzungen ist es möglich für den Wehrdiener eine Vollverpflegung zum Preis von S 43,- pro Tag anzubieten.

**Zivildienstler sind noch immer gezwungen, ihre Mahlzeiten in Dienstleistungsbetrieben (Gasthaus, Großkaufhausrestaurant etc.) zu marktüblichen Verkaufspreisen zu erwerben. Es gibt es noch immer keine flächendeckende Auflistung der Dienstleistungsbetriebe, die für den Zivildienstler eine Versorgung (3 Mahlzeiten - Vollverpflegung) um S 43,- pro Tag anbieten. (Zusage des BMI am 27.4.00 - daß es bis Ende Mai 00 diese Auflistung geben wird)**

Angesichts der angeführten Tatsachen (Beispiel 1 - 5) ist zu schließen, daß die Republik Österreich ihre Pflicht gegenüber Zivildienstler nicht nur in größter Weise verletzt, sondern die Ungleichstellung von Wehrdiener und Zivildienstler noch intensiver anstrebt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Begründet Beispiel 1 die Gleichstellung von Wehrdiener und Zivildienstler?  
Wenn ja: wie lautet Ihre Begründung?

Wenn nein: Wie lautet Ihr Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichstellung und bis wann werden Sie die entsprechende Änderung dem Parlament zuweisen?

2. Begründet Beispiel 2 die Gleichstellung von Wehrdiener und Zivildiene(r)?  
Wenn ja: wie lautet Ihre Begründung?  
Wenn nein: Wie lautet Ihr Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichstellung und bis wann werden Sie die entsprechende Änderung dem Parlament zuweisen?
3. Begründet Beispiel 3 die Gleichstellung von Wehrdiener und Zivildiene(r)?  
Wenn ja: wie lautet Ihre Begründung?  
Wenn nein: Wie lautet Ihr Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichstellung und bis wann werden Sie die entsprechende Änderung dem Parlament zuweisen?
4. Begründet Beispiel 4 die Gleichstellung von Wehrdiener und Zivildiene(r)?  
Wenn ja: wie lautet Ihre Begründung?  
Wenn nein: wie lautet Ihr Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichstellung und bis wann werden Sie die entsprechende Änderung dem Parlament zuweisen?
  - 4.1. Angesichts Ihrer Verpflegungsempfehlung - können Sie es einem Zivildiene(r) zumuten, sich 12 Monate lang nach einem für den Katastrophenfall konzipierten Ernährungsplan zu verpflegen?  
Wenn ja: wie lautet Ihre Begründung?  
Wenn nein: warum wurde diese Verpflegungsempfehlung von Ihrem Ministerium vorgeschlagen?
  - 4.2. Ist dieser Ernährungsplan von einer Gesundheitsbehörde oder einem ernährungswissenschaftlichen Institut auf seine Langzeittauglichkeit überprüft worden?  
Wenn ja: wie lautet das Ergebnis dieser Überprüfung?  
Wenn nein: warum nicht?
  - 4.3. Welchen Berufsgruppen im Staatsdienst werden schon nach diesem katastrophenernährungsplan verpflegt?  
(Auflistung nach Berufsgruppe, Zeitpunkt der Einführung, Ergebnis dieser Versorgung)
  - 4.4. Gibt es Erfahrungen mit Spätfolgen (Mangelernährung, Skorbut)?  
Wenn ja: welche?  
Wenn nein: warum nicht?
5. Begründet Beispiel 5 die Gleichstellung von Wehrdiener und Zivildiene(r)?  
Wenn ja: wie lautet ihre Begründung?  
Wenn nein:
  - a) wie lautet Ihr Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichstellung?
  - b) bis wann werden Sie die entsprechende Änderung dem Parlament zuweisen?

5.1. Gibt es Empfehlungen seitens der Regierungsparteien, Bundesküchen aufzulassen und Verpflegungsrationen nach dem Katastrophenernährungsplan empfohlen?

Wenn ja: Welche Küchen werden bis wann eingespart?

Wenn nein: Warum wird nur Zivildienstler der Katastrophenernährungsplan empfohlen?

5.2. Ist die versprochene flächendeckende Möglichkeit für alle Zivildienstler, sich um S 43,-- pro Tag zu verpflegen seit 1. Juni OÖ sichergestellt?

Wenn ja: Stellt diese Liste sicher, daß alle Zivildienstler die Möglichkeit haben in diesen Einrichtungen (Gaststätten, Kantinen etc.) in der Zeit von 6 bis 23 Uhr um S 43,-- pro Tag sich ausreichend verpflegen zu können?

Wer ist seit 1. Juni OÖ im Besitz dieser Listen?

(Auflistung nach Beschäftigungsstellen, Datum der Aushändigung)

Wenn nein: warum wurde die versprochene Zusage nicht eingehalten?

6. Ist es Ihrer Meinung nach mit den Menschenrechten vertretbar, (angesichts der Tatsache, daß Österreich zu den reichsten Ländern der Welt zählt) daß Menschen, die ihren Dienst an der Republik Österreich ableisten, mit einer nur für Ausnahmefälle erarbeiteten „Katastrophendiät“ versorgt werden?

Wenn ja: wie lautet Ihre Begründung?

Wenn nein: warum nicht?